

Persönliche Angaben zur

Neueinstellung **Wiedereinstellung**

zum

Tag		Monat		Jahr					
-----	--	-------	--	------	--	--	--	--	--

Wissenschaftliche Hilfskraft

Studentische Hilfskraft

Name, Vorname (lt. Geburtsurkunde bei Ledigen, lt. Auszug aus Familienstammbuch bei Verheirateten)										
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort										
telefonisch zu erreichen unter (optional):										
E-Mail-Adresse (optional):										
Ich erhalte bereits Bezüge/Versorgungsbezüge von der ZBB unter Personalnummer: <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px;"></td><td style="width: 20px;"></td></tr></table>										

Dienststelle	Beschäftigungsort																						
Geburtsdatum Tag Monat Jahr <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px;"></td><td style="width: 20px;"></td></tr></table>											Geburtsort Geburtsland <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px;"></td><td style="width: 20px;"></td></tr></table>											Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

1. Steuer - Angaben zum Abruf der Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)

Identifikationsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Es handelt sich hier um meinen steuerlichen Hauptarbeitgeber (Steuerklasse 1 - 5 möglich)
Bei Mehrfachbeschäftigung ist zeitgleich immer nur ein Hauptarbeitgeber möglich, dem anderen Arbeitgeber wird immer Steuerklasse 6 übermittelt.

Steuerklasse

 Anzahl Kinderfreibeträge:

 Konfession Kirchensteuer:

Es handelt sich hier um ein steuerliches Nebenarbeitsverhältnis (immer Steuerklasse : 6)

Jahresfreibetrag für Nebenbeschäftigung § 39a (1) Satz 1 Nr. 7 EStG:

 Euro.

2. Sozialversicherung

1. Rentenversicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Ich bin Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse
 ja, bei der

3. Ich habe oder hatte Kinder, die mich nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz von der Zahlung des Beitragszuschlages zur Pflegeversicherung befreien
 ja ➤ Bitte entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde eines Kindes) beifügen.

4. Ich bin Mitglied bei einer privaten Krankenkasse
 ja, bei der

5. Ich bin familienversichert
 ja, bei der

6. Ich bin von der Rentenversicherungspflicht befreit
 ja ➤ Bitte Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung beifügen.

7. Studenten

- Ich bin Student/Studentin
 duales Studium berufsbegleitendes Studium Teilzeitstudium
 Ich habe mein Diplom bzw. Examen abgelegt: am _____
 ➤ Bitte Nachweis beifügen liegt bereits vor
 Ich absolviere ein Zweit- oder Aufbaustudium,
 das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt.
 ➤ Bitte Studienbescheinigung beifügen liegt bereits vor
 Ich bin Promotionsstudent*in für den Zeitraum
 vom _____ bis _____
 ➤ Bitte Nachweis beifügen liegt bereits vor

Zur Beachtung:

Zu Beginn eines jeden Semesters muss eine aktuelle Studienbescheinigung vorgelegt werden. Auch die **Beendigung** oder eine **Unterbrechung** des Studiums (z. B. Urlaubssemester), die **Aufnahme** einer weiteren Tätigkeit oder das **Ablegen** einer Prüfung (z. B. Diplom, Staatsexamen) sind mitzuteilen.

8. Mehrfachbeschäftigung (Erhebung der Daten gem. § 28o SGB IV):

Ich stehe zurzeit bei anderen Arbeitgebern in weiteren nichtselbständige Arbeitsverhältnissen:

von/bis	Stunden/Woche	Tage/Monat	Entgelt/Monat	Arbeitgeber

9. Angaben zu weiteren nichtselbständigen Arbeitsverhältnissen bei anderen Arbeitgebern:

- in den letzten 12 Monaten vor dieser Beschäftigung -

von/bis	Stunden/Woche	Tage/Monat	Entgelt/Monat	Arbeitgeber

3. **Bankverbindung** Bankinstitut _____

Deutschland

BIC _____

IBAN **D** **E** _____

Ausland

BIC _____

IBAN _____

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Befreiungsbescheid Krankenversicherung Aktuelle Studienbescheinigung
 Befreiungsbescheid Rentenversicherung Diplom, Examen, 1. Staatsprüfung

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung der ZBB sofort anzuzeigen, und dass ich Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muss.

Datum

Unterschrift

Name der meldenden Dienststelle	Datum:	<input type="text"/>
	Bearbeiter:	Frau
	Telefon (Vorwahl):	<input type="text"/>
	E-Mail:	<input type="text"/>

Änderungsmitteilung

Erklärungsbogen

A

Zentrale Bezügestelle
des Landes Brandenburg
Postfach 15 60 21
03060 Cottbus

- **geringfügige** Beschäftigungen
- Steuer für geringfügige Beschäftigungen

Beschäftigungsdienststelle

DST	UDST
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sachbearbeiter-Nr.

A	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------	----------------------	----------------------	----------------------

ZBB-Personalnummer

<input type="text"/>					
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Name, Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die mit diesem Fragebogen zu erhebenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG), insbesondere des § 26 BbgDSG verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um Ihre Bezüge in richtiger Höhe berechnen und zahlen zu können. Beachten Sie bitte auch die Informationen zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 13 und 14 der DSGVO auf der Internetseite der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg unter zbb.brandenburg.de in der Rubrik Service/Erklärung zum Datenschutz.

Erklärung der/des Beschäftigten

Rentenversicherungsnummer:	<input type="text"/>	Nationalität:	<input type="text"/>
Geburtsort:	<input type="text"/>	Geburtsname:	<input type="text"/>
Art der Krankenversicherung (KV):	<input type="checkbox"/> gesetzliche KV	<input type="checkbox"/> private KV	<input type="checkbox"/> freie Heilfürsorge
(zutreffendes bitte ankreuzen und geeignete Nachweise beifügen)			<input type="checkbox"/> familienversichert
Krankenkasse/Versicherungsunternehmen:	<input type="text"/>		

Kurzfristige Beschäftigungen

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als **drei** Monate oder insgesamt **70** Arbeitstage befristet ist. Kurzfristige Beschäftigungen sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei – Beiträge aus dem Arbeitsentgelt sind dann nicht zu zahlen.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind versicherungsfrei in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung und nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 % des Arbeitsentgelts. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist. Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro, so tritt vom Tag des Überschreitens an Versicherungspflicht ein. Für die zurückliegende Zeit bleibt es bei der Versicherungsfreiheit. Wird die Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro durch eine rückwirkende Erhöhung des Arbeitsentgelts überschritten, tritt Versicherungspflicht mit dem Tag ein, an dem der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt entstanden ist.

Mehrfachbeschäftigung (Erhebung der Daten gem. § 28o SGB IV):

Ich stehe zurzeit bei anderen Arbeitgebern in weiteren nichtselbständigen Arbeitsverhältnissen:

von/bis	Stunden/Woche	Tage/Monat	Entgelt/Monat	Arbeitgeber

In den letzten 12 Monaten vor dieser Beschäftigung war ich in weiteren nichtselbständigen Arbeitsverhältnissen tätig.

von/bis	Stunden/Woche	Tage/Monat	Entgelt/Monat	Arbeitgeber

Weitere Angaben für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung:

(Die Erhebung der Daten beruht auf § 206 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 98 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Neben der hier ausgeübten Beschäftigung bin ich:

Arbeitnehmer/in in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis

Schüler/in (Bitte aktuelle Schulbescheinigung beifügen)

Meine Schulzeit endet voraussichtlich am

Im Anschluss daran ist ein Studium beabsichtigt Ja, ab

Ich beginne eine Berufsausbildung/Beschäftigung Ja, ab

Student/in (Bitte aktuelle Studienbescheinigung beifügen)

Mein Studium endet voraussichtlich am

Die Beschäftigung wird nur in den Semesterferien ausgeübt.

Es handelt sich um ein nach Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum. ➤ Bitte Nachweis beifügen.

aktive/r Beamtin/Beamter

beurlaubte/r Beamtin/Beamter

Beamter/in im Ruhestand mit Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften ➤ Bitte Bescheid beifügen.

beim Bundesfreiwilligendienst

Hausfrau/Hausmann (sonst nicht berufsmäßig tätig)

Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersrente

Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersrente

Empfänger/in von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosengeld, ALG II)

bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet

Elternzeit

hauptberuflich selbständig tätig

hauptberuflich Schauspieler

hauptberuflich selbständiger Schauspieler

Sonstiges:

Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Aufnahme eines Studiums,
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und freiwilligen Wehrdienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben,
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt),
- kurzfristigen Beschäftigungen von Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet sind,
- kurzfristigen Beschäftigungen während einer Beurlaubung ohne Entgeltanspruch,
- kurzfristigen Beschäftigungen während einer Zeit des freiwilligen Wehr- oder Zivildienstes,
- einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Beschäftigten

Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht

⇒ für Beschäftigte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze

Beschäftigte in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Es besteht aber die Möglichkeit gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung

Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für meine geringfügige Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Beschäftigten bzw. bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Der Antrag auf Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Die Erklärung muss spätestens zwei Wochen nach Beschäftigungsbeginn vorgelegt werden.

Die Befreiung ist für die gesamte Dauer des 450-Euro-Minijobs bindend.

Beantragt ein Minijobber mit mehreren 450-Euro-Minijobs für einen davon die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, gilt diese für alle 450-Euro-Minijobs, die er

- zum Zeitpunkt der Befreiung nebeneinander ausübt und
- zusätzlich danach aufnimmt.

Die Befreiung wird für alle 450-Euro-Minijobs gleichzeitig wirksam und endet erst, wenn kein Minijob mehr besteht.

Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit
⇒ für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Altersvollrentner sind nach Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungsfrei.
Es besteht aber die Möglichkeit auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und weitere Rentenanwartschaften zu erwerben.

Antrag auf Verzicht der Rentenversicherungsfreiheit:

Ich verzichte für meine geringfügige Beschäftigung, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung und zahle einen eigenen Beitrag zur Rentenversicherung.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Rentenversicherungspflicht beginnt frühestens einen Tag nachdem die Verzichtserklärung beim Arbeitgeber eingegangen ist.

Die in einem Kalenderjahr aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichtbeiträgen erworbenen zusätzlichen Rentenanwartschaften werden dann zum 1. Juli des Folgejahres in einer Renten Neuberechnung rentensteigernd berücksichtigt.

Datum

Unterschrift des Beschäftigten

Hinweise zur Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung

Für den versicherungspflichtig geringfügig entlohnt Beschäftigten gilt wie für andere versicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Rentenversicherung ein Beitragssatz von zurzeit 18,6 %.

Die Beitragslastverteilung erfolgt aber nicht hälftig.

Der Arbeitgeberanteil beträgt 15 % vom Arbeitsentgelt,

der Arbeitnehmeranteil 3,6 % vom Arbeitsentgelt.

Der Rentenversicherungsbeitrag muss mindestens von einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage) berechnet werden. Wird ein niedrigeres monatliches Arbeitsentgelt erzielt, muss der Beitrag (fiktiv) aus 175 Euro monatlich berechnet werden. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers in Höhe von 15 % ist jedoch nur aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen - der Beschäftigte trägt die Differenz.

Beispiel 1 - monatliches Arbeitsentgelt unter 175 EUR

Monatliches Arbeitsentgelt	100,00 EUR
Fiktives Mindestentgelt	175,00 EUR
Mindestbeitrag (175,00 EUR × 18,6 % = 15 % + 3,6 %)	32,55 EUR
Rentenversicherungsbeitrag (Beitragslastverteilung)	
Arbeitgeberanteil 100,00 EUR × 15,0 % =	15,00 EUR
Mindestbeitrag - Arbeitgeberanteil	
Arbeitnehmeranteil 32,55 EUR - 15,00 EUR =	<u>17,55 EUR</u>

Beispiel 2 - monatliches Arbeitsentgelt über 175 EUR

Monatliches Arbeitsentgelt	200,00 EUR
Rentenversicherungsbeitrag (Beitragslastverteilung)	
Arbeitgeberanteil 200 EUR × 15 % =	30,00 EUR
Arbeitnehmeranteil 200 EUR × 3,6 % =	<u>7,20 EUR</u>

Erklärung der Dienststelle

Angaben hinsichtlich der Besteuerung der geringfügig entlohnten Beschäftigung

Hinweise

Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung der geringfügigen Beschäftigung

Die Besteuerung ist grundsätzlich nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers durchzuführen. Eine Pauschalierung kommt nur dann in Betracht, wenn mit dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich vereinbart wird, dass die pauschale Lohnsteuer im Innenverhältnis durch den Arbeitnehmer getragen wird (Erlass des MdF vom 10.06.2003).

Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers

Erfolgt die Besteuerung der geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht durch pauschale Steuererhebung, so ist die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) des Arbeitnehmers zu erheben. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse ab. Bei den Lohnsteuerklassen I, II oder III und IV fällt für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung keine Lohnsteuer an; etwas Anderes gilt bei der Lohnsteuerklasse V oder VI.

Einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 v. H. (§ 40a Abs. 2 EStG)

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (geringfügig entlohnte Beschäftigung), für das er Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 SGB VI (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 v. H. des Arbeitsentgelts erheben (einheitliche Pauschsteuer, § 40a Abs. 2 EStG).

In dieser einheitlichen Pauschsteuer sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Der einheitliche Pauschsteuersatz von 2 v. H. ist auch anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer keiner erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Der Arbeitgeber ist berechtigt die pauschale Lohnsteuer in Höhe von insgesamt 2 v. H. des Arbeitsentgelts auf den Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Innenverhältnis abzuwälzen. Für den Einzug der einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 v. H. des Arbeitsentgelts ist ausschließlich die **Minijobzentrale** bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

Mit dem Arbeitnehmer getroffene arbeitsvertragliche Vereinbarung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der geringfügigen Beschäftigung

Bitte ankreuzen

Mit dem Arbeitnehmer wurde arbeitsvertraglich vereinbart, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) des Arbeitnehmers zu erheben.

Mit dem Arbeitnehmer wurde arbeitsvertraglich vereinbart die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 v. H. des Arbeitsentgelts zu erheben.

Die pauschale Lohnsteuer in Höhe des Pauschsteuersatzes von insgesamt 2 v. H. des Arbeitsentgelts ist auf den Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Innenverhältnis abzuwälzen (Erlass des MdF vom 10.06.2003).

Sachlich richtig